



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Sanktionen Asylbewerber_innen und Personen mit Schutzstatus

Kleine Anfrage - KA 7/3708

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Die SARS-CoV-2-Pandemie hat - wie in allen Lebensbereichen - auch erhebliche Auswirkungen auf Geflüchtete in Sachsen-Anhalt. Faktisch sind Abschiebung, Rücküberstellung im Rahmen der Dublin-III-VO und sog. freiwillige Rückkehr derzeit und bis auf Weiteres nahezu nicht möglich. Entsprechend entfallen eine Reihe von Mitwirkungspflichten der Betroffenen, in der Folge sind hier auch Sanktionen durch die Ausländerbehörden auszusetzen. Das Bundesministerium des Inneren hat sich dazu in einem Schreiben an die Länder gewandt:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/rundschreiben-entlastung-abh-corona.pdf?blob=publicationFile&v=2>. Nach mir vorliegenden Informationen wurde durch die Ausländerbehörde des Saalekreises dennoch eine Person zu einer Anhörung wegen beabsichtigter Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG geladen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

- 1. Welche Erlasse sind im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie durch das Ministerium für Inneres und Sport an das Landesverwaltungsamt/die Ausländerbehörden zum Umgang mit Asylbewerber_innen und Personen mit Schutzstatus ergangen? Erlasse bitte beifügen.**

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 09.06.2020)

Folgende Erlasse (Anlagen 1 bis 4) sind ergangen:

- a) Erlass vom 18. März 2020 - Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); hier: Auswirkungen der Corona-Krise,
- b) Erlass vom 26. März 2020 - Umsetzung des § 1a AsylbLG aufgrund von Ausreiseeinschränkungen durch Corona,
- c) Erlass vom 30. März 2020 - Ausländerrecht; Corona-Pandemie - Ausstellung und Verlängerung von Aufenthaltsdokumenten, sowie
- d) Erlass vom 15. April 2020 - AuslR; Covid 19-Pandemie; weitere Hinweise für die Ausländerbehörden.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Sanktionen/ Anhörungen der Ausländerbehörde des Saalekreises vor, weshalb werden hier weitere Sanktionen angedroht?

Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die demzufolge vollziehbar ausreisepflichtig sind, erhalten Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). § 1a Abs. 3 AsylbLG ordnet an, dass diese Personen, wenn sie ihrer Verpflichtung zur freiwilligen Ausreise bzw. ihren Mitwirkungspflichten bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht nachkommen, unter bestimmten gesetzlich genannten weiteren Voraussetzungen nur noch Anspruch auf eingeschränkte Sozialleistungen haben.

Mit Erlass vom 26. März 2020 wurde u. a. darauf hingewiesen, dass Leistungseinschränkungen, die auf einen derartigen Pflichtverstoß gestützt werden, derzeit nicht mehr angeordnet werden können, wenn die Ausreise aus Gründen, die von der leistungsberechtigten Person nicht zu vertreten sind, wegen der Pandemie aktuell nicht möglich ist.

Der Saalekreis hat berichtet, dass mit Blick auf den Erlass vom 26. März 2020 eine Überprüfung der bestehenden Leistungseinschränkungen erfolgt sei. Kürzungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG für Leistungsberechtigte aus Ländern, in die noch Einreisen bzw. Rückführungen möglich sind, seien im Ergebnis nicht aufgehoben worden. Die Umstellung der übrigen vom Erlass betroffenen Leistungsberechtigten sei Ende April 2020 mit Wirkung zum 1. April 2020 abgeschlossen worden. Weiteren späteren Reiseeinschränkungen sei nach Mitteilung des Saalekreises zwischenzeitlich durch eine ergänzende Umstellung der betroffenen Leistungsberechtigten Rechnung getragen worden.

Zu dem in der Vorbemerkung erwähnten konkreten Einzelfall ist es dem Saalekreis nicht möglich, Informationen zu geben, da der Fall dort nicht identifizierbar ist.

3. Wie prüft die Fachaufsicht derzeit die Umsetzung der Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport durch die Ausländerbehörden in Sachsen-Anhalt?

Das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Fachaufsichtsbehörde über die Ausländerbehörden und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden gehen grundsätzlich davon aus, dass Erlassregelungen von den betroffenen Behörden angewendet werden. Bei Hinweisen auf

abweichendes Verwaltungshandeln wird anlassbezogen eine fachaufsichtliche Überprüfung veranlasst.

Das Landesverwaltungsamt als obere Fachaufsichtsbehörde prüft im Übrigen die Recht- und Zweckmäßigkeit des Handelns der Ausländerbehörden und der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden insbesondere im Rahmen der Bearbeitung von Widerspruchsverfahren und der Bearbeitung von Eingaben und Fachaufsichtsbeschwerden und darüber hinaus im Wege von Geschäftsprüfungen und fachaufsichtlichen Prüfungen.

E-Mail

Gesendet: Mittwoch, 18. März 2020 15:31 an LVwA

Betreff: AW: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); hier: Auswirkungen der Corona-Krise

Sehr geehrter Herr ...,

es ist nachvollziehbar, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AsylbLG-Leistungsbehörden aufgrund der aktuellen Ereignisse zum Corona-Virus ein berechtigtes Interesse an umfangreichen Schutzmaßnahmen vor Infektionen äußern.

Darüber kann es erforderlich werden, dass es mit Blick auf einen deutlich reduzierten Personalbestand in den Behörden nur noch einen Notbetrieb vor Ort aufrechtzuerhalten.

Aus der Formulierung des § 3 Abs. 6 Satz 1 AsylbLG geht hervor, dass Leistungen nach dem AsylbLG in der Regel persönlich ausgehändigt werden sollen. Die Vorschrift stellt damit grundsätzlich sicher, dass Geld, Wertgutscheine oder andere Berechtigungen an den „richtigen“ Leistungsberechtigten ausgezahlt werden. Dies ist abzuwägen gegenüber dem Ziel der erforderlichen Gesunderhaltung sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leistungsbehörden als auch der AsylbLG-Anspruchsberechtigten. Zur Reduzierung bzw. Vermeidung des Publikumskontakts, stimme ich deshalb zu, dass Geldleistungen bis auf Weiteres auch durch Überweisungen auf bereits vorhandene Bankkonten getätigt werden können und die derzeitige Corona-Krise insoweit als atypischer Einzelfall behandelt wird.

Zur Zweckerreichung der Vorschrift bitte ich dennoch darauf zu achten, dass Überweisungen nur auf Bankverbindungen von tatsächlich Anspruchsberechtigten getätigt werden bzw. schriftliche Bestätigungen der Anspruchsberechtigten vorliegen müssen, wenn diese ihre Leistungen auf ein ihnen nicht zugehöriges Bankkonto überwiesen haben möchten. Im Fall von anspruchsberechtigten Familien bzw. Haushalten mit mehreren Personen ist die Überweisung der AsylbLG-Leistungen auf ein Konto eines volljährigen berechtigten Mitgliedes der Familie bzw. des Haushalts zulässig.

Entsprechend der Aussage der Landeshauptstadt Magdeburg gehe auch ich davon aus, dass der überwiegende Anteil der Leistungsempfänger in Sachsen-Anhalt über ein Bankkonto verfügt und die Überweisung der Leistungen zu einem erheblichen Rückgang von sozialen Kontakten mit Leistungsempfängern in den Behörden führt. Aufgrund dessen erachte ich die Auszahlung von Geldleistungen über einen Monat im Voraus zum aktuellen Zeitpunkt für nicht notwendig und sehe daher vorerst von einer Anfrage an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ab. Sollte sich der Personenverkehr in den Behörden entgegen unserer Annahme und trotz der zugelassenen Zahlungsüberweisungen nicht verringern, bitte ich Sie erneut an mich heranzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

E-Mail

Gesendet: Donnerstag, 26. März 2020 15:27 an LVwA

Betreff: Erlass zur Umsetzung des § 1a AsylbLG aufgrund von Ausreiseeinschränkungen durch Corona

Sehr geehrter Herr ...,

aufgrund der sich fortlaufend ändernden und dynamisch verschärfenden Lage im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie sind bereits Einschränkungen bei Rückführungen und Dublin-Überstellungen eingetreten. Nachfolgend übersende ich Ihnen eine Übersicht zu den Einreisebeschränkungen sowie Beschränkungen der Rückführung anhand derer Sie die entsprechenden Einschränkungen zu jedem Herkunftsland entnehmen können. Diese werden täglich aktualisiert und den Ausländerbehörden mitgeteilt.

Bezüglich der sich daraus ergebenden Änderungen zum Vollzug von Anspruchseinschränkungen gemäß § 1a AsylbLG erteile ich folgende Hinweise mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die AsylbLG-Leistungsbehörden. In Zweifelsfällen und bei Fragen der aktuellen Rückführbarkeit empfehle ich den Leistungsbehörden eine kurzfristige Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde.

§ 1a Abs. 1 AsylbLG

Besteht für eine leistungsberechtigte Person nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG aktuell aufgrund der Einschränkungen im Bereich Rückführungen/Rücküberstellungen keine tatsächliche Möglichkeit, in das Herkunftsland bzw. einen aufnahmebereiten Drittstaat (freiwillig) auszureisen, entfällt damit zugleich die Ausreisemöglichkeit im Sinne des § 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Die Anspruchseinschränkung ist dann von Rechts wegen aufzuheben, soweit die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise nicht gegeben ist.

§ 1a Abs. 3 AsylbLG

Können aufenthaltsbeendende Maßnahmen (auch) aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der leistungsberechtigten Person liegen - wie z.B. aufgrund der temporären Aussetzung von Rückführungen in bestimmte Zielstaaten - ist die Anspruchseinschränkung von Rechtswegen aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn das Fehlverhalten der leistungsberechtigten Person - bspw. die Verweigerung bei der Mitwirkung der Passersatzpapierbeschaffung - noch andauert, jedoch auf Grund der Einschränkungen im Bereich der Rückführungen/Rücküberstellungen nicht alleinige Ursache ist. Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG ist somit nur dann gerechtfertigt, wenn die vom Leistungsberechtigten gesetzte Ursache alleiniger Grund für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist.

Die vorgenannten Maßgaben gelten gleichermaßen für § 1a Abs. 3 Satz 2 AsylbLG.

§ 1a Abs. 4 Satz 2 und 3 AsylbLG

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG kann nicht erlassen werden bzw. hat zu entfallen, wenn eine freiwillige Ausreise in denjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union (oder in einen am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat), in dem der leistungsberechtigten Personen internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein fortbestehendes Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, aufgrund der Einschränkungen im Bereich Rückführungen/Rücküberstellungen nicht möglich ist.

Dies gilt gleichermaßen für § 1a Abs. 4 Satz 3 AsylbLG, wenn eine freiwillige Ausreise in denjenigen Staat nicht möglich ist, der der leistungsberechtigten Person aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt hat.

§ 1a Abs. 7 AsylbLG

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG kann nicht erlassen werden bzw. hat zu entfallen, sofern aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie eine Rücküberstellung im Rahmen der Dublin-III-VO in den betreffenden Zielstaat vorübergehend ausgesetzt ist.

Bezugnehmend auf den Erlass vom 18. März 2020 und unserer Zustimmung, dass AsylbLG-Leistungen auf bis auf Weiteres auf ein Bankkonto per Überweisung ausgezahlt werden können, möchte ich darauf hinweisen, dass Leistungsbescheide, Anhörungen etc. auf postalischen Weg an die Leistungsberechtigten übersendet werden können. Eine persönliche Aushändigung ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Mit elektronischer Post

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Ausländerrecht;
Corona-Pandemie – Ausstellung und Verlängerung von Aufenthaltsdo-
kumenten**

30. März 2020

Zeichen:

2 Anlagen

Bearbeitet von:

Im Rahmen der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie und zur Entlastung der Ausländerbehörden gebe ich folgende Hinweise, wie mit in Kürze ablaufenden Aufenthaltsdokumenten umgegangen werden soll.

Durchwahl:

E-Mail:

Ihre Nachricht:

vom

BMI hat am 25. März 2020 (M3-51000/2#5) über mögliche Verfahrensvereinfachungen informiert. Diese Informationen gebe ich hiermit zur Kenntnis (Anlage 1). Ich bitte entsprechend zu verfahren. Darüber hinaus weise ich auf Folgendes hin:

Sollte aufgrund der besonderen Situation die Ausstellung aufenthaltsrechtlicher Dokumente gar nicht mehr möglich sein, kann dem betroffenen Ausländer nach entsprechender Beantragung eine formlose Bescheinigung – inhaltlich vergleichbar mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG – ausgestellt werden (vgl. auch BMI Schreiben unter 1.). Die Bescheinigung

muss eine Befristung enthalten, die sich auf maximal drei Monate belaufen sollte.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Darüber hinaus bestehen im Fall einer gravierenden Funktionseinschränkung der Ausländerbehörden von hier aus keine Bedenken, eine ähnliche Allgemeinverfügung wie die der Stadt Dresden (Anlage 2) zu erlassen. Im Falle des Erlasses einer Allgemeinverfügung durch einzelne Kommunen bitte ich um entsprechende Information (siehe BMI Schreiben unter 9.).

Für zur Abschiebung vorgesehene Ausländer sollte unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage eine Verlängerung von Duldungen vorerst nur bis zum 30. April 2020 erfolgen (mit der üblichen auflösenden Bedingung). Für Personen, für die bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden, sollte im Einzelfall eine Abstimmung dem LVwA, Referat 205, erfolgen, soweit sich das LVwA gegenüber der zuständigen ABH noch nicht zur evtl. Stornierung der Maßnahme geäußert hat. Soweit eine Stornierung der Abschiebungsmaßnahme durch das LVwA der ABH bereits mitgeteilt wurde, wird derzeit eine Verlängerung der Duldung bis zum 30. April 2020 in derartigen Fällen für angemessen gehalten.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Information der Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Auftrag



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12851
FAX +49 30 18 681-512721

m3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Corona-Virus, Entlastung der Ausländerbehörden

Aktenzeichen: M3-51000/2#5

Berlin, 25. März 2020

Seite 1 von 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 durch den Erreger SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) sind viele Ausländerbehörden nur eingeschränkt arbeitsfähig. Zudem ist es aus epidemiologischen Gründen geboten, direkten Kundenkontakt nach Möglichkeit zu vermeiden. Gleichwohl bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes durch die Ausländerbehörden auch in den kommenden Monaten zu gewährleisten. Aufgrund der präzedenzlosen und volatilen Sondersituation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus sind zur Entlastung der Ausländerbehörden jedoch eine Reihe von Verfahrensvereinfachungen angezeigt.

Vor diesem Hintergrund bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Verlängerungsanträge bei Aufenthaltstiteln (mit Ausnahme von Schengen-Visa)

Um den reduzierten Personalbestand der Ausländerbehörden abzufedern, ist verstärkt die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 4 AufenthG zu nutzen. Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung, tritt mit Antragstellung die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 4 AufenthG kraft Gesetzes ein; der bisherige Aufenthaltstitel gilt vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (§ 81 Absatz 4 Satz 1 AufenthG). Die nach § 81 Absatz 5 AufenthG zu erteilende Fiktionsbescheinigung dient lediglich zu Nachweiszwecken. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag formlos (z. B. telefonisch, online, per E-Mail oder per Post) gestellt wird.

Wenn ein Versand der sonst üblichen Fiktionsbescheinigung (vgl. § 58 Satz 1 Nummer 1 AufenthV) aufgrund der aktuellen Umstände nicht möglich sein sollte, kann die Ausländerbehörde den Eingang des Verlängerungsantrages mittels einer formlosen Bescheinigung bestätigen und diese mit Unterschrift und Stempel versehen per Post an den Antragsteller zurücksenden. Im Notfall kann dies auch elektronisch ohne Unterschrift und Stempel geschehen. Die örtlichen Polizeidienststellen, Leistungsbehörden sowie ggf. weitere relevante Behörden vor Ort sollten unverzüglich auf geeignetem Weg über die Verwendung dieser Bescheinigung unterrichtet werden. Sollte ein dringender Bedarf an einer formalen Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG geltend gemacht werden, insbesondere zu Ausreisewecken, wird gebeten, die Ausstellung einer solchen zu ermöglichen.

2. Verkürzung von Aufenthaltstiteln / Zweckfortfall

In Fällen, in denen absehbar ist, dass ein Aufenthaltstitel nicht verlängert werden kann oder auf sonstige Weise ein Zweckfortfall eintritt (z. B. bei gekündigten Arbeitsverhältnissen), sollte das Aufenthaltsgesetz vollzogen werden. Ausreisepflichtigen sind, soweit dies aufgrund der Umstände möglich ist, durchzusetzen. Ist die Ausreise tatsächlich unmöglich, ist eine Duldung zu erteilen.

3. Bezug von Kurzarbeitergeld

Der Bezug von Kurzarbeitergeld hat keine Auswirkungen auf den Bestand eines Aufenthaltstitels. Der Arbeitsvertrag bleibt auch bei Bezug von Kurzarbeitergeld bestehen. Die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel steht zwar grundsätzlich der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen. Lediglich der Bezug von in § 2 Absatz 3 Satz 2 AufenthG explizit benannten öffentlichen Leistungen ist mit Blick auf das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung unschädlich. Unschädlich sind danach u.a. Leistungen, die auf Beitragsleistungen beruhen. Beim Kurzarbeitergeld handelt es sich um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung an Arbeitnehmer, somit um eine auf Beiträgen beruhende Leistung.

Auch in Bezug auf die Blaue Karte EU nach § 18b Absatz 2 AufenthG und eine Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte nach § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV soll sich der Bezug von Kurzarbeitergeld auch dann nicht negativ auf den Bestand des Aufenthaltstitels auswirken, wenn das Kurzarbeitergeld die jeweiligen Gehaltsgrenzen unterschreitet und die Kurzarbeit eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Corona-Virus darstellt.

4. Fälle des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG

Ausländern mit Aufenthaltstitel, die sich im Ausland befinden und aufgrund gestrichener Flugverbindungen etc. keine Möglichkeit mehr haben, innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG nach Deutschland zurückzukehren, ist noch vor Ablauf dieser Frist eine großzügige Fristverlängerung zu gewähren. Eine Fristverlängerung erfolgt im herkömmlichen Verwaltungsbetrieb nur auf Antrag; aufgrund der aktuellen Sondersituation kann sie ausnahmsweise aber auch durch Allgemeinverfügung von Amts wegen erfolgen.

5. Verlängerung von Schengen-Visa

Die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 4 AufenthG gilt nicht für die Verlängerung von Schengen-Visa. BMI beabsichtigt deshalb zeitnah den Erlass einer Rechtsverordnung, mit der die Inhaber von ablaufenden Schengen-Visa für einen begrenzten Zeitraum nach Ablauf des Visums vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden.

Bis dahin gilt: Eine Verlängerung von Schengen-Visa setzt eine persönliche Vorsprache der Betroffenen voraus. Zur Verfahrensvereinfachung sollten Inhaber von Schengen-Visa bei der Ausländerbehörde per E-Mail unter Angabe ihrer Personalien eine Verlängerung ihrer Ausreisefrist beantragen. Die Ausländerbehörden werden gebeten, eine großzügig bemessene Ausreisefrist zu gewähren und dem Antragsteller dies formlos auf schriftlichem Wege oder per E-Mail mitzuteilen. Es wird angeraten, auf der eigenen Website einen entsprechenden Hinweis zu platzieren.

Da für die Bundespolizei und andere kontrollierende Stellen der Erlass von örtlich begrenzten Allgemeinverfügungen einzelner Ausländerbehörden nur schwer nachvollziehbar ist und zeitnah eine generelle Regelung durch Rechtsverordnung erfolgen soll, bitte ich, von Allgemeinverfügungen abzusehen. Nur in absoluten Ausnahmefällen, wenn die Kapazitäten der Ausländerbehörde es nicht anders zulassen, kann die Gewährung einer großzügigen Ausreisefrist auch per Allgemeinverfügung für diejenigen Inhaber von Schengen-Visa erfolgen, die entweder mit Hauptwohnsitz im Bezirk der Ausländerbehörde gemeldet sind, oder die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der Verfügung dort aufgehalten haben und dies noch gegenwärtig tun. Dies gilt auch für eine etwaig notwendig werdende Verlängerung der Ausreisefrist.

6. Umgang mit visumfreien Aufenthalten (Ablauf der 90-Tage-Frist)

Die Fiktionswirkung gilt auch für Ausländer, die sich derzeit visumbefreit in der Bundesrepublik aufhalten.

a) Personen, die nach der VO (EU) 2018/1806 vom 14. November 2018 (Visa-Verordnung) für 90 Tage visumfrei einreisen durften, sind gehalten, nach Möglichkeit in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren. Soweit dies aufgrund der aktuellen Umstände unmöglich ist, sollten sie sich vor Ablauf der 90 Tage an die Ausländerbehörde ihres Aufenthaltsorts wenden und unter Angabe ihrer Personalien – notfalls per E-Mail – darum bitten, ihren Aufenthalt zu legalisieren. Dieser Antrag bewirkt schon für sich genommen, dass der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde weiterhin als erlaubt gilt (Fiktionswirkung nach § 81 Absatz 3 AufenthG). Für alle vorgenannten Fälle gilt weiterhin, dass die Ausländerbehörden auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht hinzuwirken haben, soweit dies möglich ist.

b) Auch für Drittstaatsangehörige der in § 41 Abs. 1 AufenthV genannten Staaten, die nach dieser Vorschrift visumfrei eingereist sind, soll in der aktuellen Lage die mit der Antragstellung verbundene Fiktionswirkung des erlaubten Aufenthalts genutzt werden. Soweit der Ausländer im Besitz der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist und den Aufenthaltstitel wie oben beschrieben beantragt hat, kann er die in der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bezeichnete Beschäftigung aufnehmen. Für Drittstaatsangehörige der in § 41 Abs. 1 AufenthV genannten Staaten, die bereits visumfrei eingereist und noch nicht im Besitz einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind, kann die o.g. Lösung keine Anwendung finden. Die Ausländerbehörden sollten trotz eingeschränkter Vorsprachemöglichkeiten diesem Personenkreis die Möglichkeit der Antragstellung einräumen, damit eine Beschäftigung aufgenommen werden kann. In diesen Fällen finden die Beschränkungen der von den Staats- und Regierungschefs indossierten „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat – COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU [COM (2020) 115 final]“ vom 16.3.2020 auf bestimmte Mangelberufe (Möglichkeit der Einreise nur noch für Personal in Gesundheits- und Pflegeberufen sowie in der Forschung in diesen Bereichen und für Transportpersonal im Warenverkehr und anderen notwendigen Bereichen) keine Anwendung, da sich die Ausländer bereits in Deutschland befinden.

7. Verlängerung von Duldungen

Auch im Bereich von Duldungen ist der Vollzug des Aufenthaltsrechts zu gewährleisten. Zur Verfahrenserleichterung kommt hier übergangsweise eine Einzelverlängerung von Duldungen von Amts wegen in Betracht, die auch per Post versandt werden können. Allgemeinverfügungen sollten auch hier nur im Ausnahmefall ergehen.

8. Fachkräfteeinwanderung

Die Ausländerbehörden werden gebeten, beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG für Personal in Gesundheits- und Pflegeberufen, der Gesundheitsforschung sowie für Transportpersonal im Warenverkehr und anderen notwendigen Bereichen prioritär zu behandeln. Ausländische Fachkräfte dieser Berufsgruppen sind

nach der von den Staats- und Regierungschefs indossierten „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat – COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU [COM (2020) 115 final]“ vom 16.3.2020 von den aktuellen Reisebeschränkungen ausgenommen.

Alle anderen beschleunigten Fachkräfteverfahren sollten entsprechend der bestehenden Kapazitäten und in Absprache mit den jeweiligen Arbeitgebern weiterbearbeitet bzw. gegenüber den Anerkennungsstellen angestoßen werden, um nach Aufhebung der Reisebeschränkung zügig eine Entscheidung zu ermöglichen. Im Zuge der Beratung sollten die Arbeitgeber auf die die aktuellen Reisebeschränkungen und sondersituationsbedingte Verzögerungen bei den zu beteiligenden Behörden hingewiesen werden.

Mit Blick auf die ab dem 1. März 2020 geltende Verpflichtung der Arbeitgeber, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung eines Ausländers, für den ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 4 erteilt wurde, mitzuteilen (§ 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 AufenthG), wird in Anbetracht der aktuell deutlich erschwerten Arbeitsbedingungen in vielen Unternehmen gebeten, dass Ausländerbehörden als Verfolgungsbehörden ihr Ermessen (§ 47 Absatz 1 Satz 1 OWiG) während der Krisenzeit dahingehend ausüben, dass von der Ahndung eines Verstoßes gemäß § 98 Absatz 2a Nr. 2 AufenthG abgesehen wird, wenn die Mitteilung des Arbeitgebers kapazitätsbedingt erst verspätet erfolgt.

9. Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen

Nach der geltenden Rechtslage gilt für Reiseausweise für Flüchtlinge und für Ausländer sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT; auch für Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte) grundsätzlich die persönliche Antragstellung mit Abgabe der Fingerabdrücke sowie die persönliche Aushändigung des Dokuments an die antragstellende Person (Identitätsfeststellung, Vermeidung von Mißbrauch/Sicherheitsgründe, Einziehung, Entwertung/einzug bisheriger Dokumente; siehe auch Nr. 6.3.3.1 PassVwV, § 61h AufenthV iVm § 18 Abs. 2 PAuswV). Vergleichbares gilt für alle sonstigen ausländerrechtlichen Dokumente.

Mit Blick auf die aktuell eingeschränkte und sich ggf. weiter einschränkende Arbeitsfähigkeit der ABHn bittet das BMI bei der Aushändigung von ausländerrechtlichen Dokumenten derzeit ausnahmsweise wie folgt zu verfahren:

a) Soweit möglich, sollte an dem zuvor genannten Verfahren im Grundsatz festgehalten werden (auch in Fällen eingeschränkter Arbeitsfähigkeit mit kontaktlosem Schalterbetrieb)

b) Bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit der ABH ohne Schalterbetrieb können ausnahmsweise auch alternative Wege zur Aushändigung eines eAT in Betracht kommen wie z.B. Aushändigung über andere Behörden (z.B. Polizeidienststellen), Boten oder auf postalischem Wege. Dabei ist grundsätzlich vorzusehen, dass das elektronische Dokument wie der eAT nur an den Inhaber ausgehändigt, und dass der Einzug alter Dokumente sichergestellt wird. Beim postalischen Weg ist wegen der Online-Ausweisfunktion wie beim eAT eine dokumentierte persönliche Zustellung zu wählen (Einschreiben Eigenhändig). Ist eine dokumentierte Zustellung wegen der Corona-Krise nicht möglich, kann die Zustellung umständehalber auch auf einfachem postalischen Weg erfolgen.

c) In jedem Fall ist bei der Beantragung eines eAT gemäß den gesetzlichen Regelungen eine persönliche Antragstellung nebst Abgabe der Fingerabdrücke erforderlich (auf Desinfizierung ist zu achten). Andernfalls kommt die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung in Betracht (Antragstellung formlos), die nach Prüfung alternativer sicherer Aushändigungsmöglichkeiten auch im postalischen Weg übersandt werden kann.

d) Von einer Übersendung ausländerrechtlicher Passdokumente (Reiseausweis für Flüchtlinge / Staatenlose / Ausländer) auf dem Postweg ist abzusehen. Die derzeitigen Reisemöglichkeiten in Europa und weltweit sind tatsächlich sehr stark eingeschränkt (Erforderlichkeit des Reisedokuments). Ggf. kommt Ausstellung eines Ausweisersatzes in Betracht, soweit nicht andere Dokumente die Ausweisfunktion übernehmen (eAT).

e) Bei Postversendung gilt allgemein: Es ist „Einwurf-Einschreiben“ oder eine Versendungsart mit höherer Sicherheit zu wählen, damit die Zustellung hinreichend sicher ist und als „erfolgte Ausgabe“ bewertet und in Registern dokumentiert werden

Berlin, 24.03.2020

Seite 8 von 8

kann. Wird ein Dokument als „nicht angekommen“ gemeldet, ist die Sachfahndungsnotierung unverzüglich einzuleiten.

Abschließend weise ich ausdrücklich darauf hin, dass diese Ausnahmeempfehlungen nur für den Zeitraum des Vorliegens dieser außergewöhnlichen Sondersituation gelten. Ich möchte zudem darum bitten, allgemeine verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die der generellen Verlängerung von Titeln bzw. der Auslösung einer Fiktionswirkung dienen sollen, nach Möglichkeit für das jeweilige Bundesland gesammelt der Bundespolizei zu übermitteln:

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam 0331 97997-0
bpolp@polizei.bund.de

Ich bitte, dass Sie die Ausländerbehörden in geeigneter Weise unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[elektronisch gezeichnet]

Dr. Hornung

Allgemeinverfügung
Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden als untere Ausländerbehörde vom 18.03.2020

Die Ausländerbehörde in der Theaterstraße 11-15 sowie das Dresdner Welcome Center in der Schweriner Straße 1, 01067 Dresden, bleiben ab Mittwoch, den 18. März 2020, bis zunächst einschließlich Freitag, den 17. April 2020, für den Besucherverkehr geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der o.g. Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt als untere Ausländerbehörde gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 2 des Sächsischen Ausländerrechtszuständigkeitsgesetzes aufgrund dieser Ausgangslage folgende

Allgemeinverfügung

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 20.04.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Dresden wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.
2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen und welche für der Landeshauptstadt Dresden zugewiesene Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Dresden ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 20.04.2020 verlängert.
3. Die Ausreisefrist für Inhaber von Schengen Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (s.g. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen, wird von Amts wegen bis 20.04.2020 verlängert. Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden gemeldete Ausländer und für Ausländer, die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in der Landeshauptstadt Dresden aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.03.2020 in Kraft.

Sachverhalt:

Die von der Sächsischen Staatsregierung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen (bspw. Schul- und Kita-Schließungen) wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde Dresden. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

Begründung:

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Sächsischen Staatsregierung aufgehoben sind, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer innerhalb von 4 Wochen nachzuholen. Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen.

III.

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert. Da Schengen Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären. Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Auch diese Einzelfallprüfungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Die Inhaber von ablaufenden Schengen Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst nach § 50 Abs. 2 AufenthG eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 3 umfasst nur Personen, die sich bereits einige Zeit in Dresden aufhalten oder ihren Hauptwohnsitz in Dresden haben. Jedenfalls müssen sich nicht in der Landeshauptstadt Dresden als Einwohner gemeldete Touristen seit mindestens einer Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in Dresden aufhalten. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Die Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zuzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung vermieden werden. Zwischenzeitlich Zuziehende fallen ausdrücklich nicht in den Adressatenkreis dieser Verfügung.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Sächsischen Staatsregierung aufgehoben sind und die Ausländerbehörde wieder ihren Dienstbetrieb regulär aufgenommen hat, muss die Verlängerung der Ausreisefrist unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Hierzu muss eine persönliche Vorsprache nach der Wiederöffnung der Ausländerbehörde erfolgen.

Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.dresden.de oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem 20.04.2020 verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügungen gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, wird eine Servicehotline in der Ausländerbehörde eingerichtet. Diese ist

**montags, mittwochs und freitags von 09:00 Uhr bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags zwischen 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
unter der Telefonnummer 0351/488-6009**

eingerichtet. Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde ab!


Dr. Markus Blocher
Amtsleiter Bürgeramt

E-Mail

Gesendet: Mittwoch, 15. April 2020 11:10 an LVwA

Betreff: AusIR; Covid 19-Pandemie; weitere Hinweise für die Ausländerbehörden

Sehr geehrter Herr ...,

das BMI hat in Ergänzung seines Schreibens vom 25. März 2020 ein weiteres Rundschreiben (Anlage) mit Hinweisen für die Ausländerbehörden im Zusammenhang mit der Covid 19-Pandemie übersandt.

Darüber hinaus stellte das BMI auch den Referentenentwurf der „Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung – SchengenVisaCOVID-19-V“ mit Begründung (Anlage) zur Verfügung. Die Verordnung wurde am 9. April 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 10. April 2020 in Kraft getreten.

Im Zusammenhang mit der Fachkräfteeinwanderung wies das BMI ergänzend darauf hin, dass auf der Internetseite <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-node.html> Formulare zur Fachkräfteeinwanderung als PDF-Format eingestellt sind (sie waren als Anlagen auch den Anwendungshinweisen des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz beigefügt). Die Eingabefelder können nunmehr direkt am Computer ausgefüllt werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Information der Ausländerbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-
FAX +49 30 18 681-

**Betreff: Covid 19-Pandemie; Hinweise für die Ausländerbe-
hörden**

www.bmi.bund.de

Bezug: Mein Schreiben vom 25. März 2020
Aktenzeichen: M3-51000/2#5
Berlin, 9. April 2020
Seite 1 von 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinem o.g. Bezugsschreiben gebe ich zum Umgang mit aufenthaltsrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit den aktuellen Reisebeschränkungen und der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit der Ausländerbehörden stehen, folgende weitere Empfehlungen:

1. Ablauf des Aufenthaltstitels während des Aufenthaltes im Ausland

Drittstaatsangehörige Ausländer, deren Aufenthaltstitel während ihres Auslandsaufenthaltes abläuft und denen eine rechtzeitige Ausreise nach Deutschland wegen der bestehenden Reisebeschränkungen nicht möglich war, können einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 81 Absatz 1 AufenthG wie einen Verlängerungsantrag aus dem Inland formlos, also auch per E-Mail stellen. Sofern der Antrag vor Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt wird, tritt damit die gesetzliche Fiktionswirkung des § 81 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ein. Zur späteren Wiedereinreise (Grenzkontrolle) benötigt der Ausländer allerdings eine Fiktionsbescheinigung entsprechend des Musters in der Anlage D3 zur Aufenthaltsverordnung (vgl. § 58 Satz 1 Nummer 3 AufenthV), bei der das dritte (unterste) Feld auf Seite 3 des Vordrucks

angekreuzt ist. Eine Fiktionsbescheinigung ist nicht auszustellen, wenn der Verlängerungsantrag nach Aktenlage abzulehnen ist.

Die Fiktionsbescheinigung sollte an die dem Aufenthaltsort des Ausländers nächstgelegene Auslandsvertretung über den offiziellen Kurierweg des AA oder auf einem anderen geeigneten Weg versandt werden; nur sofern dies auf Grund von besonderen Umständen nicht möglich ist, kann alternativ auch ein Post- oder Kurierversand an die von dem Ausländer angegebene Auslandsadresse geprüft werden.

Die auf der Fiktionsbescheinigung einzutragenden Angaben (Bezeichnung des Identitätsdokuments, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde, Seriennummer) sind zuvor vom Ausländer konkret anzugeben, ebenso die dem Aufenthaltsort des Ausländers nächstgelegene Auslandsvertretung. Zur Vermeidung, dass eine Bescheinigung trotz der gesetzlichen Erlöschensregelung des § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG ausgestellt wird, sollte von dem Ausländer zudem eine vollständige Passkopie bzw. -scan oder – soweit vorhanden – Ablichtungen des genutzten Verkehrsmittels (z. B. Flugticket/Bordkarten oder Busfahrtschein) gefordert werden, aus denen sich insbesondere der Reiseweg und der Einreisestempel im derzeitigen Aufenthaltsstaat erkennen lassen. Die Fiktionsbescheinigung sollte mit einer Geltungsdauer zwischen zwei bis sechs Monaten versehen werden.

Das beschriebene Verfahren findet auch Anwendung, wenn der Aufenthaltstitel zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrags bereits abgelaufen ist und die Ausländerbehörde die Fortgeltungswirkung nach § 81 Absatz 4 Satz 3 AufenthG angeordnet hat.

2. Ablauf der Passgültigkeit

Das Auswärtige Amt wird per Rundnote einen Hinweis an die Auslandsvertretungen hierzulande richten, dass davon ausgegangen wird, dass die ausländischen Botschaften und Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland ungeachtet der derzeitigen Covid 19-Pandemie ihren Pflichten in Bezug auf die konsularische Betreuung ihrer Staatsangehörigen bestmöglich nachkommen. Aufgrund der aktuellen besonderen Umstände können allerdings auch zeitlich befristete Verlängerungsvermerke/Stempel in abgelaufenen Pässen oder Erklärungen der Staaten zur pauschalen Verlängerung aller abgelaufenen Pässe die Erfüllung der Passpflicht begründen, wenn eine Neuausstellung krisenbedingt nicht möglich sein sollte. Die zeitliche Befristung solcher Vermerke oder Erklärungen sollte dabei eine Dauer von grundsätzlich sechs Monaten nicht überschreiten. In der o.a. Rundnote des AA an die Auslandsvertretungen wird auch an die Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung erinnert, sich um die Ausstellung von Pässen bzw. Ausweispapieren ihrer eigenen Staatsangehörigen zu bemühen.

Daher kann nur in begründeten Ausnahmefällen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG abgesehen werden, wenn Ausländerbehörden Erkenntnisse vorliegen, dass eine konsularische Betreuung tatsächlich nicht möglich ist.

3. Aufenthalt zum Zwecke des Studiums

Die für eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium erforderliche Zulassung einer Hochschule fällt durch die aktuellen Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen aufgrund der Covid 19-Pandemie nicht weg. Die Einschränkungen lösen gegenwärtig keinen unmittelbaren Handlungsbedarf in Bezug auf bestehende Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Studiums aus und stellen keinen Grund für eine nachträgliche Befristung des Aufenthaltstitels dar.

Soweit in Einzelfällen aktuell eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist, sollte auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung vorübergehend dann verzichtet werden, wenn dieser in der Vergangenheit durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wurde und Covid 19-bedingt derzeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Soweit der Lebensunterhalt durch z.B. die Eltern im Herkunftsstaat gesichert wurde, kann darauf verzichtet werden, wenn auch bei diesen durch

die Covid 19-Pandemie Einkommenseinschränkungen bestehen. Soweit die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung eines Inländers nach § 68 AufenthG erfolgt, wird diese weiterhin als ausreichender Nachweis anerkannt.

Durch die Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen können sich für Studierende mehr Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, als diesen nach dem gesetzlich erlaubten Umfang von 120 ganzen oder 240 halben Tagen nach § 16b Absatz 3 AufenthG erlaubt ist. Damit diese Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt werden können, sollten die erforderlichen Beschäftigungserlaubnisse, die grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedürfen, erteilt werden. Hierbei ist insbesondere die Globalzustimmung der BA vom 2. April 2020 für die darin genannten Beschäftigungen in der Erntehilfe zu berücksichtigen.

Für die Aufenthaltshöchstdauer zu Studienzwecken gilt auch nach den Neuregelungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wie bisher ein Aufenthalt von bis zu zehn Jahren als angemessener Zeitraum, in dem ein Studienabschluss erreicht werden kann. Bei der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums hat die Ausländerbehörde alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, die zu einer Verzögerung des Studiums geführt haben. Soweit bedingt durch die Corona-Pandemie Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen zu einer Verlängerung der Studienzeit geführt haben, sind diese als nicht vom Studierenden zu vertretende Umstände zu berücksichtigen.

4. Aufenthalt zum Zweck der Berufsausbildung und des Schulbesuchs

Kammern und Innungen wurde empfohlen, alle Berufsprüfungen (Abschluss- und Gesellenprüfungen inklusive Teile von gestreckten Prüfungen, Zwischenprüfungen, Meister- und sonstige Fortbildungsprüfungen) vorerst abzusagen. Die Ausbildungszeit verlängert sich dadurch nicht automatisch; die zuständige IHK kann aber auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Unabhängig davon, ob ein solcher Antrag gestellt und bewilligt wurde, soll den Auszubildenden die Möglichkeit zum Ablegen der Prüfung gegeben werden, auch wenn die neuen Prüfungstermine erst für ein Datum nach Ablauf des bestehenden Aufenthaltstitels festgelegt werden.

Dies gilt entsprechend auch für die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG (vgl. Nummer 60c.3.2 der Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019 in entsprechender Anwendung auch in dem Fall, dass eine Verlängerung nicht beantragt wurde).

Für schulische Berufsausbildungen und den Schulbesuch gelten die obigen Ausführungen in Bezug auf Prüfungen und den Abschluss der Ausbildung sowie die Ausführungen zu Studierenden zum Fortbestand des Aufenthaltstitels entsprechend.

5. Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG bei vorübergehenden Unterbrechungen von Qualifizierungsmaßnahmen

Wenn bei Aufenthaltstiteln nach § 16d AufenthG aufgrund der Covid-19-bedingten Unterbrechungen bzw. Verzögerungen vorübergehend keine Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt und das Anerkennungsverfahren nicht weiter vorangebracht werden können, ist dies unschädlich. Zudem können Titelinhaber während der Unterbrechungen bzw. Verzögerungen mit Zustimmung der BA weiterhin in im Zusammenhang mit der erstrebten Qualifikation stehenden Berufen beschäftigt werden, wenn sie aufgrund ihres theoretischen und praktischen Ausbildungsstandes die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen. Konkret können angehende Pflegekräfte weiterhin als Pflegehilfskräfte beschäftigt werden. Bei Aufenthaltstiteln nach § 16d Absatz 1 AufenthG ist dabei jedoch Voraussetzung, dass die BA ihre Zustimmung gemäß § 16d Absatz 2 AufenthG für die Vollbeschäftigung als Pflegehilfskraft erteilt hat. Dies ist vor allem wichtig im Hinblick auf die Gehaltshöhe, da mindestens der Branchenmindestlohn für Pflegehilfskräfte (ggf. auch ein höherer Tariflohn) gezahlt werden muss. Im Blick zu behalten ist jedoch, dass bei Aufhalten nach § 16d AufenthG weiterhin die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation im Vordergrund steht, so dass die Qualifizierungsmaßnahmen bei einer Verbesserung der Lage schnellstmöglich wiederaufzunehmen sind. Bei Ausländern, die sich derzeit mit einem Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG a.F. im Bundesgebiet aufhalten, gilt dies entsprechend.

6. Aufenthaltstitel mit gesetzlicher Höchstaufenthaltsdauer (Anwendung der Nummer 1 des Rundschreibens vom 25.03.2020)

Nummer 1 des Rundschreibens des BMI vom 25. März 2020 ist bis zur Wiederaufnahme von Ausreisemöglichkeiten auch dann auf Aufenthaltstitel, für die eine gesetzliche Höchstaufenthaltsdauer besteht, anzuwenden, wenn der Zeitraum, für den der jeweilige Aufenthaltstitel längstens erteilt werden kann, nach dem 16. März

2020 ausgelaufen ist oder in Kürze ausläuft. Dies betrifft u.a. die ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (§ 19 AufenthG), die Mobiler-ICT-Karte (§ 19b AufenthG), die Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher (§ 18f AufenthG), den internationalen Personalaustausch (§ 19c Absatz 1 AufenthG i.V.m. § 10 BeschV) sowie alle Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildungs-, Studienplatz- oder Arbeitsplatzsuche (§§ 17, 20 AufenthG). Bei den Aufenthaltstiteln nach § 18f AufenthG und § 19b AufenthG ist es dabei unschädlich, wenn der erforderliche Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedsstaats (§ 18f Absatz 1 Nummer 1 bzw. § 19b Absatz 1 AufenthG) krisenbedingt noch nicht verlängert werden konnte.

Zur Beantragung der Verlängerung und der Erteilung der (ggf. formlosen) Fiktionsbescheinigung gilt Nummer 1 des Rundschreibens des BMI vom 25. März 2020.

Wenn die Ausländerbehörde positive Kenntnis davon erlangt hat, dass der jeweilige Aufenthaltswitzweck entfallen ist, sollte die Verlängerung abgelehnt und Nummer 2 des Rundschreibens des BMI vom 25. März 2020 angewendet werden.

7. Aufenthaltsrechte zur Mobilität im Rahmen des Studiums sowie zur kurzfristigen Mobilität für Forscher und unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

Das BAMF kann die von ihm erteilte Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt bei der Mobilität im Rahmen des Studiums (§ 16c AufenthG), der kurzfristigen Mobilität für Forscher (§ 18e AufenthG) und der kurzfristigen Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (§ 19a AufenthG) bis zu 90 Tage über die Gültigkeit des vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels hinaus verlängern, wenn der Ausländer das BAMF darüber informiert, dass die Rückkehr aufgrund der geltenden Reisebeschränkungen derzeit nicht möglich ist. Die Bescheinigung soll vom BAMF mit der Aufforderung versehen werden, die Nachweise zur Verlängerung des Aufenthaltswitzwecks und des Aufenthaltstitels (im ersten Mitgliedstaat) nachträglich beizubringen.

Das BAMF setzt die zuständige Ausländerbehörde lediglich über die Nichtverlängerung einer Bescheinigung in Kenntnis. Dies wird insbesondere dann geschehen, wenn der mobile Drittstaatsangehörige darlegt, dass die Aufnahmevereinbarung (oder der entsprechende Vertrag mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet) ausgelaufen bzw. der Arbeitsvertrag beendet wurde. In diesen Fällen ist Nummer 2 des Rundschreibens des BMI vom 25. März 2020 anzuwenden.

8. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren; § 81a Aufenthaltsgesetz

Nach Nummer 81a.3.6.1 der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll die von der Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren erteilte Vorabzustimmung nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG grundsätzlich eine Gültigkeit von drei Monaten haben; im Einzelfall kann die Ausländerbehörde jedoch auch eine längere Gültigkeitsdauer festlegen. In der derzeitigen Pandemie-Situation sollten die Ausländerbehörden bei Vorabzustimmungen nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten festlegen, um eine Nutzung auch für die Fälle zu ermöglichen, in denen derzeit aufgrund der geltenden Einreisebeschränkungen von den Auslandsvertretungen keine nationalen Visa erteilt werden.

9. Aufenthaltsbeendigung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Ergänzung des Länderschreibens vom 25.03.2020)

In Bezug auf die Ausführungen des Länderschreibens vom 25. März 2020 zu Nummer 2 („Verkürzung von Aufenthaltstiteln / Zweckfortfall“; Seite 2 des Dokuments) wird ergänzend auf die Anwendung der allgemein gültigen Regelungen hingewiesen. Nach Ziffer 7.2.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird der Ausländerbehörde ein weiter Ermessensspielraum hinsichtlich einer etwaigen Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis eingeräumt. Hierbei hat sie eine sachgerechte Interessenabwägung vorzunehmen und in der Praxis vor der Entscheidung über eine Titelverkürzung u.a. auch zu berücksichtigen, welche Erfolgsaussichten auf einen neuen Arbeitsvertrag bestehen oder ob Ansprüche auf beitragsfinanziertes Arbeitslosengeld vorliegen. In diesem Zusammenhang sind vor dem Hintergrund der aktuellen Situation auch besondere Aspekte, wie die perspektivische Aussicht auf eine Weiterbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die in dem Bezugsschreiben enthaltenen Aussagen zum Kurzarbeitergeld (siehe Nummer 3 des Schreibens; S. 3). Der Bestand eines Aufenthaltstitels ist demnach nicht beeinträchtigt, wenn das Kurzarbeitergeld im Einzelfall ein Unterschreiten des Regelsatzes für die Lebensunterhaltssicherung bewirkt.

10. Vorübergehende Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa

Wie im Länderrundschreiben vom 25. März 2020 unter Nummer 5 angekündigt, erlässt BMI eine Rechtsverordnung, mit der die Fälle ablaufender Schengen-Visa geregelt werden (Anlage: Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der

Berlin, 09.04.2020

Seite 8 von 8

COVID-19-Pandemie – SchengenVisaCOVID-19-V). Die Verordnung wird voraussichtlich am 9. April 2020 im Bundesanzeiger verkündet und tritt einen Tag später in Kraft.

Mit der Verordnung werden die Inhaber ablaufender Schengen-Visa bis zum 30. Juni 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Eine Erwerbstätigkeit, die die Betroffenen rechtmäßig mit ihrem Schengen-Visum ausgeübt haben oder hätten ausüben können, dürfen sie auch nach Ablauf des Schengen-Visums bis zum 30. Juni 2020 ausüben.

Die Verlängerung einer entsprechenden Regelung über den 30. Juni 2020 hinaus wird BMI unter Berücksichtigung der aktuellen Lage prüfen.

Ich bitte, diese Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Das Rundschreiben wird – wie das vom 25. März 2020 – auf der Homepage des BMI veröffentlicht werden.

Im Auftrag

elektr. gez.

Dr. Hornung